

# RS OGH 1972/7/3 Om9/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.1972

## Norm

MSchG §10

MSchG §30

## Rechtssatz

Hormonpräparate für die tierärztliche Medizin gleichartig mit Hormonpräparaten für die Humanmedizin. Waren nicht völlig gegensätzlicher Natur sind dann gleichartig, wenn sie nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und Verwendungsweise, nach ihrer Beschaffenheit und Herstellung und insbesondere auch nach ihren regelmäßigen Herstellungsstätten und Verkaufsstätten so enge Berührungspunkte miteinander haben, daß nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise der Schluß naheliegt, sie stammten aus demselben Geschäftsbetrieb.

Veröff: PBI 1973,30 = ÖBI 1973,33

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1972:RS0105429

## Dokumentnummer

JJR\_19720703\_OPM0002\_0000OM00009\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)